



KANTON  
APPENZEL INNERRHODEN



# WILDRUHEZONEN KONZEPT

Bau- und Umweltdepartement / Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Mit Unterstützung von:  
Nicole Imesch, Wildkosmos GmbH, CH-3673 Linden,  
Norman Nigsch, Noniwood Anstalt, FL-9495 Triesen  
Guido Buob, Verein Appenzellerland Tourismus

Version 11.12.2020





**Abbildung 1** Flüchtiges Gamswild im Schnee / Foto: SNP

*Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandelt.*

Mahatma Gandhi

# 1 INHALTSVERZEICHNIS

---

1.	Ausgangslage .....	4
1.1	Bedeutung der Wildruhezonen .....	4
1.2	Situation in Appenzell Innerrhoden .....	5
2	Rahmenbedingungen .....	6
2.1	Bestehende Bundesgesetzgebung zur Lebensraumberuhigung für Wildtiere.....	6
2.2	Projektorganisation .....	7
2.3	Partizipativer Prozess: Einbezug der Akteure.....	7
2.4	Ziele der Wildruhezonen .....	7
3	Situationsanalyse.....	10
3.1	Kartographische Datengrundlagen.....	10
3.2	Interessensabwägung.....	10
4	Ausscheidung Wildruhezonen.....	11
4.1	Kurzbeschreibung der Wildruhezonen.....	11
4.2	Geltungsdauer der Wildruhezonen.....	13
4.3	Vorschriften innerhalb der Wildruhezonen .....	13
4.4	Durchsetzung der bestehenden Vorschriften im Eidg. Jagdbanngebiet Säntis .....	14
4.5	Spezialfall Gleitschirmflieger .....	14
5	Rechtsgültigkeit der Wildruhezonen.....	15
5.1	Verbindlichkeit .....	15
5.2	Rechtssetzungsprozess.....	16
5.3	Dauer .....	16
6	Umsetzung.....	16
6.1	Kommunikation und Sensibilisierung.....	16
6.2	Signalisation.....	18
6.3	Kontrollen / Befugnisse .....	18
7	Erfolgskontrolle .....	18
7.1	Umsetzungskontrolle .....	18
7.2	Wirkungsanalyse .....	18
8	Zeitplan bis zur Inkraftsetzung .....	19
9	Literatur .....	19
	Anhang 1: Karten.....	20
	Anhang 2: Protokolle der Begleitgruppensitzung .....	21

# 1. AUSGANGSLAGE

---

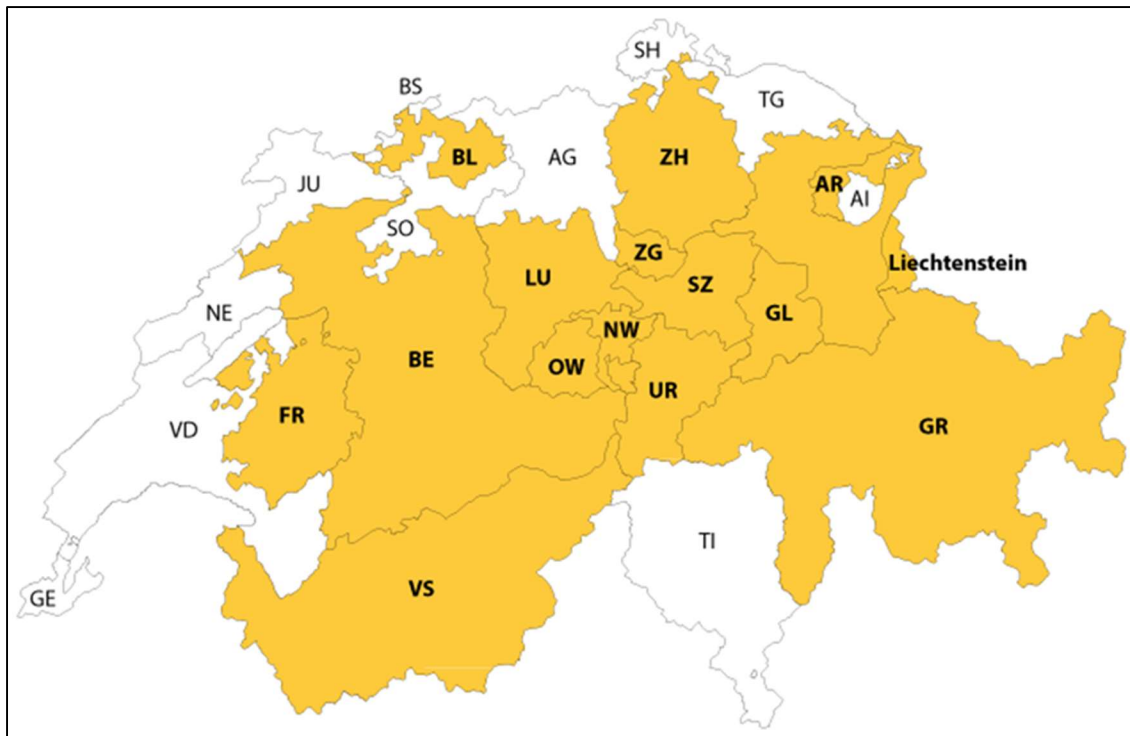
## 1.1 BEDEUTUNG DER WILD RUHEZONEN

Der Winter ist für die Wildtiere eine schwierige Zeit. Lange Kälteperioden können für die Wildtiere lebensbedrohend sein. Die innere Körpertemperatur darf ein bestimmtes Niveau nicht unterschreiten, sonst droht der Erfrierungstod. In der kalten Jahreszeit ist auch weniger Nahrung vorhanden, die zudem noch nährstoffärmer ist. Wildtiere, die den Winter hier verbringen, haben ausgeklügelte Massnahmen entwickelt, um die kalte Jahreszeit zu überstehen. So wird der Energieverbrauch im Winter markant herabgesetzt (Bsp. Rothirsch siehe Kap.2.4). Die Wildtiere bewegen sich nur noch wenig, um die wertvollen Fettreserven zu schonen.

In den letzten Jahrzehnten haben Freizeitaktivitäten in der Natur stark zugenommen. Erholung und Sport in der Natur bieten eine Abwechslung zum oft hektischen Alltag. In vielen Fällen ist man sich jedoch gar nicht bewusst, dass Tiere die Flucht ergreifen, denn oft bemerkt man davon nichts.

Negative Auswirkungen von Störreizen können unmittelbarer Natur sein, beispielsweise der veränderte Hormonpegel oder die erhöhte Herzfrequenz nach einer Flucht. Treten Energieverluste durch Stress oder Flucht gehäuft auf, kann sich die körperliche Verfassung eines Tieres drastisch verschlechtern. Das kann im Winter, wenn das karge Nahrungsangebot die erhöhten Energieverluste nicht kompensieren kann, bis zum Tod durch Erschöpfung führen. Bei dauernder Beunruhigung ist längerfristig mit Lebensraumverlust, damit verbundener Reduktion des Fortpflanzungserfolges und als Konsequenz mit Abnahme der Bestände zu rechnen (Ingold 2005, Bollmann et al. 2013). Weitere Folgen der Störung im Wildlebensraum können Schäden am Wald sein. Wenn Wildtiere gestört werden, müssen sie mehr Nahrung zu sich nehmen, um die Energieverluste zu kompensieren (Arnold 2002). Zudem ziehen sie sich vermehrt in ungestörte Wälder mit guter Deckung zurück und meiden das Offenland (Graf et al. 2018). Aus Mangel an anderen Nahrungsquellen im Winter fressen sie dann in diesen Rückzugsgebieten oft die Triebe junger Bäume ab oder verursachen Schälungen an den Bäumen.

Das schweizweit erfolgreichste Instrumentarium zur Störungsminderung durch Freizeitaktivitäten in den Wintereinständen der Wildtiere, ist die Einrichtung von Wildruhezonen. So können die menschlichen Aktivitäten (insbesondere im Winter) gelenkt und den Wildtieren genügend grosse Rückzugs- und Nahrungsaufnahmegebiete bereitgestellt werden. Wildruhezonen sind bereits in mehr als 20 Kantonen umgesetzt (Abb. 2), aktuell gibt es heute in der Schweiz 681 rechtsverbindliche und 329 empfohlene Wildruhezonen (Quelle: [www.wildruhezonen.ch](http://www.wildruhezonen.ch)).



**Abbildung 2:** Alle Bergkantone der Schweiz, mit Ausnahme der Kantone AI, TI und VD haben heute Wildruhezonen ausgeschieden (gelb eingefärbte Kantone). Quelle: [www.wildruhezonen.ch](http://www.wildruhezonen.ch)

## 1.2 SITUATION IN APPENZEL INNERRHODEN

Im Jahr 2009 wurden bereits Grundlagen zur Ausscheidung von Wildruhezonen im Kanton Appenzel Innerrhoden erarbeitet (Graf et al. 2009). Diese Arbeit beinhaltete u.a. die Ausweisung von potentiell geeigneten Wildruhezonen aufgrund verschiedener Habitatmodellierungen. Die definitive Ausscheidung von Wildruhezonen bzw. die entsprechenden Anpassungen in der kantonalen Jagdgesetzgebung und dem Richtplan wurden jedoch von der Landsgemeinde im Jahr 2009 abgelehnt. Die Angst der Bevölkerung vor weiteren Einschränkungen der freien Begehbarkeit der Landschaft war Hauptmotivation für diese Ablehnung. Dabei spielte auch eine Rolle, dass die zukünftigen Vorgaben in den Wildruhezonen nicht klar definiert waren und willkürliche Einschränkungen befürchtet wurden.

Im Wald-Hirsch-Konzept für das Jagdbanngebiet Säntis und Umgebung, das im 2017 von der Ständekommission genehmigt wurde, sind 26 Massnahmen definiert worden, deren Umsetzung die Wald-Hirsch-Situation verbessern soll. Eine der Massnahmen ist die Erarbeitung und Inkraftsetzung eines Wildruhezonen-Konzepts (Massnahme F3). Eine Reduktion der Störungen soll mithelfen, den Verbiss- und Schäldruck des Rothirsches auf den Wald zu verringern.

Die Einrichtung von Wildruhezonen wurde deshalb für den ganzen Kanton erneut aufgegleist, nicht nur für den Rothirsch, sondern im Rahmen einer Gesamtkonzeption für alle betroffenen Wildarten (Zielarten der Wildruhezonen siehe Kap. 2.4). Der Prozess wurde jedoch von Beginn weg transparent und partizipativ geführt, um die Anliegen der Bevölkerung von Beginn an zu integrieren und sie offen zu informieren. Dies entspricht auch dem Anliegen der Verbände, die an der Akteurssitzung Freizeit & Tourismus im April 2016 im Rahmen der Erarbeitung des Wald-Hirsch-Konzepts teilgenommen haben. So soll mit dem vorliegenden Konzept aufgezeigt werden, wie Wildruhezonen in Appenzel I.Rh. zweckmässig umgesetzt werden können und welche lebensraumberuhigenden Massnahmen zur Umsetzung erforderlich sind. Die immer grösser werdende Bedeutung der Wildruhezonen als Schutzinstrument für die Wildtiere in den Alpen rechtfertigt die Wiederaufnahme dieses Geschäfts im Kanton Appenzel

Innerrhoden. Dank der sehr transparenten und partizipativen Vorgehensweise wurde dem Landsgemeindeentscheid aus dem Jahr 2009 Rechnung getragen.

## 2 RAHMENBEDINGUNGEN

---

### 2.1 BESTEHENDE BUNDESGESETZGEBUNG ZUR LEBENSRAUMBERUHIGUNG FÜR WILDTIERE

- *Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; JSG 1986):*

**Art. 7 Abs.4:** Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

- *Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01; JSV 2015):*

**Art. 4:** Ruhezeiten für Wildtiere

<sup>1</sup> Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezeiten und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

<sup>3</sup> Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezeiten. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

<sup>4</sup> Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezeiten sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.

- *Bundesverordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31; VEJ 1991)*

**Art. 5:** Artenschutz

<sup>1</sup> In den Banngebieten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

b. Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.

c. Hunde sind an der Leine zu führen; davon ausgenommen sind Nutzhunde in der Landwirtschaft.

f. Das Abfliegen und Landen mit zivilen, bemannten Luftfahrzeugen ist verboten, ausser im Rahmen des Betriebs von bestehenden Flugplätzen sowie nach den Bestimmungen der Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und 28 Absatz 1 der Aussenlandeverordnung vom 14. Mai 2014<sup>5</sup>.

f<sup>bis</sup> Der Betrieb von zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen ist verboten.

g. Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.

h. Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benutzen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

<sup>2</sup> Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

**Art. 6:** Schutz der Lebensräume

<sup>1</sup> Bund und Kantone sorgen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür, dass die Schutzziele der Banngebiete nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Liegen im Einzelfall andere Interessen vor, ist anhand einer Interessenabwägung zu entscheiden.

## 2.2 PROJEKTORGANISATION

Die Federführung für das vorliegende Konzept liegt beim Bau- und Umweltdepartement. Für die Begleitung des Projekts ist dieselbe kantonsinterne Projektgruppe zuständig wie für das Wald-Hirsch-Konzept. Die Projektausführung wurde an externe Büros vergeben.

*Projektgruppe:*

- Ueli Nef, kantonaler Jagdverwalter
- Albert Elmiger, Oberförster
- Martin Attenberger, Forstingenieur Oberforstamt
- Christof Huber, Leiter Amt für Raumentwicklung
- Rahel Mettler, Leiterin Landwirtschaftsamt
- Guido Buob, Geschäftsführer Appenzellerland Tourismus
- Nicole Imesch, Wildkosmos GmbH; externe Projektleiterin, dipl. Wildbiologin
- Norman Nigsch, Noniwood Anstalt; externer Projektbegleiter, Forstingenieur ETH

*Lenkungsausschuss*

- Ruedi Ulmann, Vorsteher Bau- und Umweltdepartement
- Stefan Müller, Vorsteher Land- und Forstwirtschaftsdepartement
- Roland Dähler, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement

Der Lenkungsausschuss hat die Funktion der Projektoberleitung und bildet das Bindeglied zur Politik.

## 2.3 PARTIZIPATIVER PROZESS: EINBEZUG DER AKTEURE

Die betroffenen Akteure (Tourismusorganisationen, Vertreter der betroffenen Freizeitaktivitäten, Landwirtschaftsvertreter, beschwerdeberechtigte Umweltverbände) wurden im Sinne eines breit abgestützten Verfahrens von Beginn weg in einer Begleitgruppe miteinbezogen und vorgesehene Wildruhezonen-Perimeter und Vorgaben wurden transparent kommuniziert und in der Begleitgruppe diskutiert.

Zwei Begleitgruppen-Sitzungen haben stattgefunden am 24. Januar und am 11. Juni 2019. Die detaillierten Protokolle zu diesen Sitzungen finden sich im Anhang 2.

Die Begleitgruppenmitglieder haben sich sehr konstruktiv an den Workshops eingebracht und es gab keine grundsätzlich ablehnenden Voten zu Wildruhezonen im Kanton Appenzell Innerrhoden. Einzelne Stimmen auf der Schutzseite hätten gerne zusätzliche Wildruhezonen in den stark touristisch genutzten Gebieten Sigel und Fährnerspitz eingerichtet, auf der anderen Seite gab es einzelne Stimmen gegen die Normstrategie. Der SAC als erfahrungsgemäss kritischer Partner bezüglich Einrichtung von Wildruhezonen hat den Prozess und die normative Strategie explizit begrüsst. Die Anliegen der Begleitgruppe wurden grossmehrheitlich berücksichtigt und es gab keine Gegenvoten zu den vorgeschlagenen Wildruhezonen-Perimetern.

Nach Anpassung des Konzepts aufgrund der Rückmeldungen aus der Begleitgruppe wurde das Konzept im Frühling 2020 zur Anhörung an alle beteiligten Akteure geschickt. Die Rückmeldungen waren sehr positiv; das Konzept wird von allen Interessensvertretern grundsätzlich unterstützt und der partizipative Prozess explizit wertgeschätzt. Einzelne Anträge sind in die vorliegende Version noch eingeflossen.

## 2.4 ZIELE DER WILDRUHEZONEN

Die auszuscheidenden Wildruhezonen verfolgen zwei Ansätze zur *Lebensraumberuhigung*:

- *Störungsreduktion*: Wildökologisch besondere Gebiete, die einem starken Nutzungsdruck durch Freizeitaktivitäten ausgesetzt sind, werden durch die Ausscheidung einer Wildruhezone *beruhigt*. So wird die Lebensraumqualität für das Wild *verbessert*.

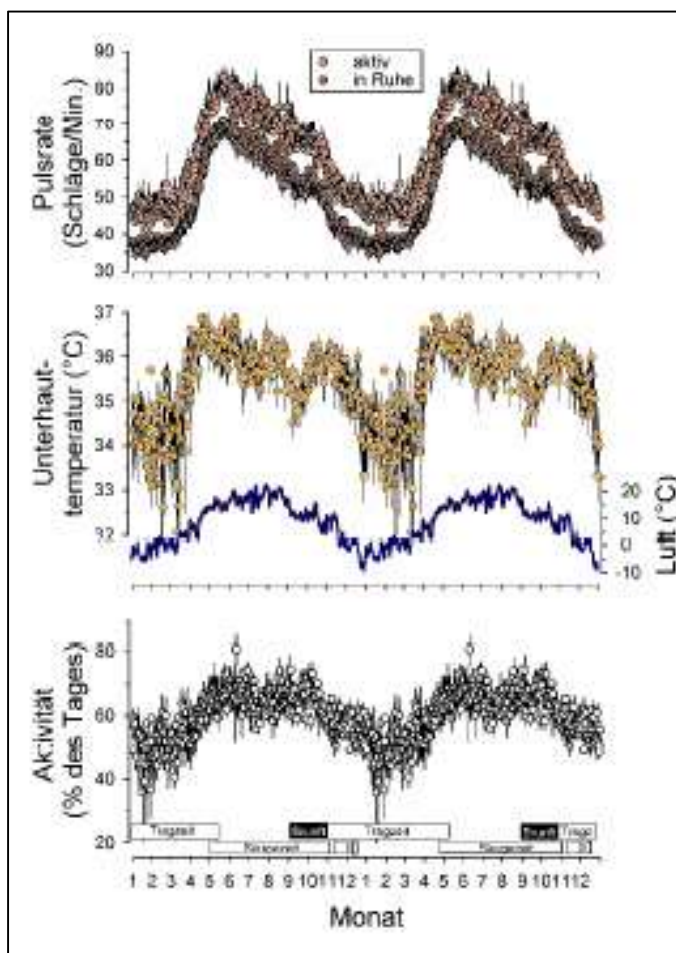
- *Störungsprävention*: Wichtige Rückzugsgebiete für das Wild, die heute noch keinem grossen Störungsdruck ausgesetzt sind, werden durch die Ausscheidung einer Wildruhezone *längerfristig gesichert*.

Ein zusätzliches Ziel der Wildruhezonen ist die *Reduktion der Schäden am Wald* gemäss Wald-Hirsch-Konzept, da ungestörte Hirsche weniger Energieverluste kompensieren müssen und das Offenland vermehrt nutzen können. Diese präventive Wirkung vor Schäden am Wald gilt ebenso für Gams- und Rehwild.

**Zielarten:** Rothirsch, Gämse, Steinbock, Birkhuhn, Auerhuhn, Alpenschneehuhn, Schneehase

Die Auswahl der Zielarten wird wie folgt begründet:

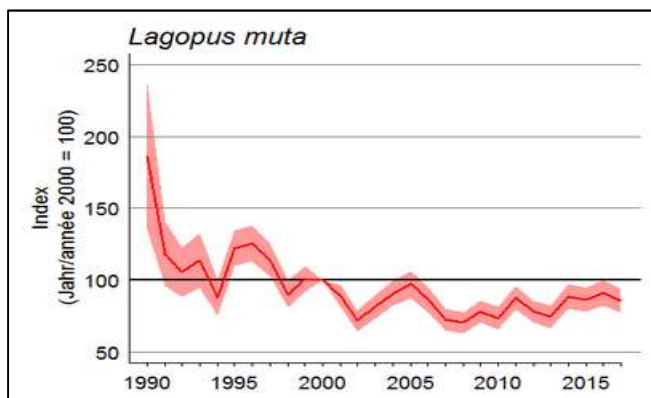
- *Rothirsche* haben Energiesparmassnahmen entwickelt, um den langen Winter mit wenig zur Verfügung stehender Nahrung zu überleben: Im Winter wird der Energiestoffwechsel (Herzschlag, Körpertemperatur, Pansengrösse) enorm reduziert (siehe Abb. 2). Bei jeder Flucht müssen sie den Stoffwechsel aus dem Sparmodus innert kürzester Zeit auf Hochtouren bringen. Dadurch sind die Auswirkungen von Störung in der Winterzeit für Rothirsche schwerwiegend und sie müssen diesen Energieverlust durch z.B. erhöhten Verbiss kompensieren. Nebst waldbaulichen und jagdlichen Massnahmen tragen auch Massnahmen zur Reduktion von Störungen einen Beitrag an die Reduktion von Waldschäden, wie dies im Wald-Hirsch-Konzept für das Jagdbanngbiet Säntis und Umgebung festgehalten ist (siehe Kap. 1.2).



**Abbildung 3:** Stoffwechselraten der Rothirsche im Jahresverlauf (Studien Veterinärmedizinische Universität Wien, Prof. Dr. Walter Arnold)



- *Gamsbestände* haben schweizweit abgenommen. Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung ist die Zunahme der Störungen im Lebensraum der Gämsen. Weitere Einflussfaktoren sind die Jagd, der Luchs, die Konkurrenz mit Schafen oder Rothirschen sowie Krankheiten wie die Gämsblindheit, welche zuletzt im Jahr 2020 bedeutende Verluste im Alpstein forderte. Der negativen Bestandesentwicklung soll auf allen möglichen Ebenen entgegengewirkt werden, so auch im Bereich der Lebensraumberuhigung. Die Gamsjagd wird seit längerem sehr schonend geplant und ausgeführt. Im Jahr 2020 wurde aufgrund der Gämsblindheit sogar komplett auf die Gamsjagd verzichtet. Ebenso konnten mehrere Verträge zur Schaffreihaltung im Alpstein verlängert bzw. neu abgeschlossen werden. Mit der Schaffung von Wildruhezonen soll nun auch im Bereich der Lebensraumberuhigung ein wichtiger Ansatz zur Aufwertung der Lebensraumqualität in die Tat umgesetzt werden.
- Der *Steinbock* ist eine geschützte Wildhuftierart. Die Steinwildkolonie am Säntis fristet ein isoliertes Dasein, da kaum Austausch mit anderen alpinen Populationen stattfinden kann. Mit einer Populationsgrösse von 150-180 Individuen gilt der Steinwildbestand im Alpstein als fragil und besonders schützenswert. Zur langfristigen Sicherung einer gesunden Steinwildpopulation am Säntis wurde deshalb ein Gutachten (Meile 2015) verfasst, das verschiedene Management-Massnahmen postuliert, u.a. zur Minimierung von Störungen. Ein Weggebot für Wanderer, der Leinenzwang für Hunde und eine bessere Lenkung der Luftraumnutzung z.B. der Gleitschirmflieger wurden konkret vorgeschlagen. Ebenso wurden wichtige Ansätze in Bezug auf die Jagdplanung aufgezeigt, welche von den drei Kantonen SG, AR und AI seit dem Jahr 2016 vollumfänglich umgesetzt werden.
- Das *Auerhuhn* gilt gemäss der Roten Liste der Brutvögel der Schweiz als stark gefährdet. Im Eidgenössischen Jagdbanngelände Säntis wurde im Bruggerwald ein Waldreservat zur Auerhuhnförderung ausgeschieden. Innerhalb dieses Reservats werden waldbauliche Massnahmen zur Lebensraumaufwertung durchgeführt. Im Sinne des ganzheitlichen Förderansatzes ist es deshalb wichtig, dass parallel auch Massnahmen ergriffen werden, um die Auerhühner vor Störungen im Winter und zur Brutzeit zu schützen.
- *Birkhuhn und Alpenschneehuhn* sind gemäss Roter Liste potenziell gefährdet und die Bestände des Alpenschneehuhns sind vielerorts rückläufig (siehe Abb. 4). Der Alpstein liegt zudem an der nördlichsten Ausbreitungsgrenze des Schneehuhns und der Kanton trägt deshalb eine besondere Verantwortung. Nebst jagdlicher Schonung (beide Arten sind in AI kantonal geschützt) ist auch der Schutz vor Störungen im Winter und zur Brutzeit für die Raufusshühner von zentraler Bedeutung.



**Abbildung 4:** Bestandentwicklung des Alpenschneehuhns in der Schweiz (Quelle: Schweizerische Vogelwarte)

- Der Lebensraum des *Schneehasen* und des *Alpenschneehuhns* wird durch die Klimaerwärmung eingeschränkt werden. Die für Schneehasen geeigneten Gebiete in den Schweizer Alpen werden gemäss neusten Modellierungen stark schrumpfen (Rehnus et al. 2018). Es muss deshalb vermieden werden, dass die Lebensraumeinschränkung aufgrund der Störungen durch Freizeitaktivitäten noch verstärkt wird.

## 3 SITUATIONSANALYSE

---

Prämisse: Die Projektgruppe hat entschieden, gestützt durch die Begleitgruppe, dass der Fokus auf die Störung im Winterlebensraum gelegt wird. Ausnahme sind die Raufusshühner, die ebenso während der Balz- und Brutzeit im Frühsommer auf einen ungestörten Lebensraum angewiesen sind.

### 3.1 KARTOGRAPHISCHE DATENGRUNDLAGEN

- Aktuelle Verbreitung der Zielarten (Datenbank CSCF & Wissen Wildhüter und Jagdaufseher)
- Geeignete Lebensräume der Zielarten gemäss Habitatmodelle (zhaw 2009)
- Einstände der besenderten Rothirsche aus dem Projekt Rothirsch Ostschweiz (zhaw 2018)
- Wander-, Bike- und Schneeschuhrouten, Schlittelwege, Langlaufloipen, Skitourenrouten (Datenquellen: swisstopo, Appenzellerland Tourismus, Inputs aus Verwaltung und Begleitgruppe)
- Richtplan mit den Moorlandschaften, Naturschutzgebieten, Waldreservaten.
- Wildschutzgebiets-Karte der Fluggemeinschaft Alpstein

Auf eine Quantifizierung der Störungsintensität gemäss der Beurteilungshilfe für Schneesportrouten in Wildschutzgebieten (Boldt 2014) wurde verzichtet. Da die Störungskarte in der Begleitgruppe an sich unumstritten war, wurde der Mehrwert einer solchen Quantifizierung im Verhältnis zum Mehraufwand als zu gering beurteilt.

Zur kartographischen Darstellung der Gebiete mit Interessenskonflikten wurden die Wintereinstände und bekannten Brutplätze der Zielarten mit den Gebieten überlagert, wo Freizeitaktivitäten im Winter stattfinden.

Im Bezirk Oberegg wurde kein Bedarf an Wildruhezonen eruiert und dieser Kantonsteil im weiteren Prozess deshalb weggelassen.

### 3.2 INTERESSENSABWÄGUNG

Für die Ausscheidung geeigneter Wildruhezonen-Perimeter wurden nebst der kartographischen Ausscheidung der Gebiete mit Interessenskonflikten ebenso Überlegungen zur Umsetzbarkeit und Akzeptanz in der Bevölkerung miteinbezogen. So wurde in gewissen Gebieten, die heute bereits stark touristisch genutzt werden (Sigel, Fähnerenspitz), der Vorrang dem Tourismus gegeben und es werden dort keine Wildruhezonen umgesetzt. Eine tatsächliche Lebensraumberuhigung wird in diesen Gebieten als schwer umsetzbar beurteilt und dem Landsgemeindeentscheid im 2009 wurde entsprechend Rechnung getragen.

## 4 AUSSCHIEDUNG WILDRUHEZONEN

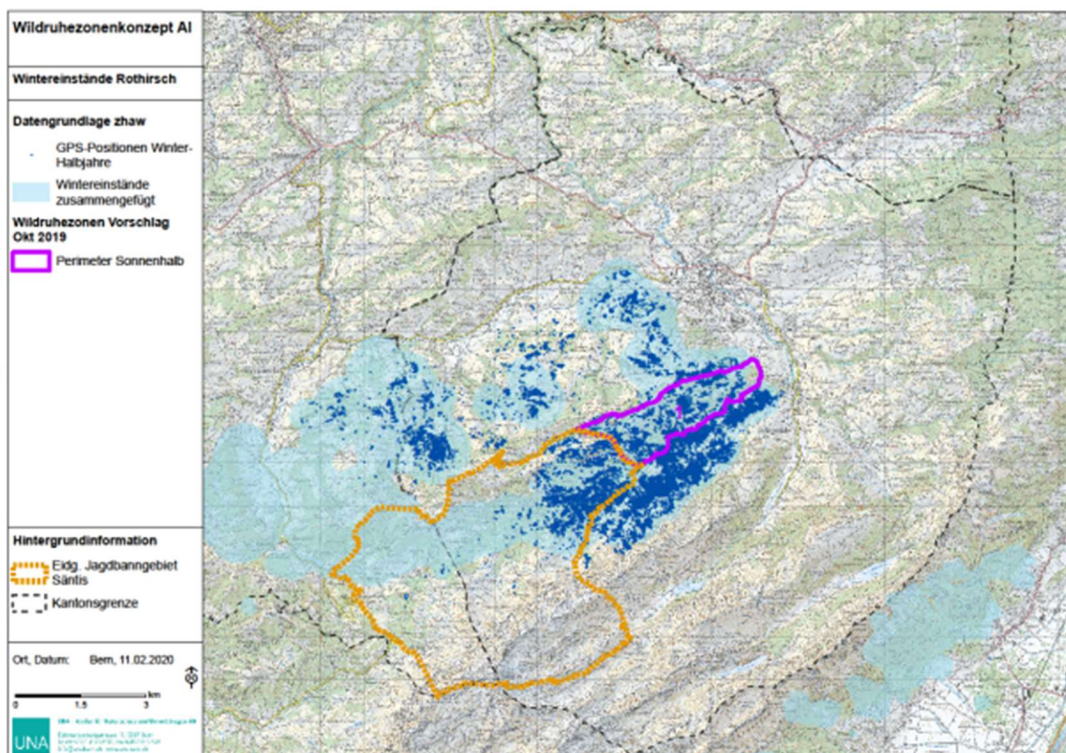
Grundlage des Wildruhekonzepts sind hauptsächlich die Aufnahme der Wildbestände (siehe Kap. 3.1 und Anhang, Karte 1), die touristischen Nutzungen im Winter (siehe Anhang, Karte 2) und die Inputs aus den zwei Begleitgruppensitzungen (siehe Kap. 2.3 und Protokolle im Anhang). Gestützt darauf sind verschiedene Gebiete mit unterschiedlichen Zielarten und teilweise unterschiedlichen Zeiträumen bzw. inhaltlichen Geboten ausgeschieden worden. Diese beruhen auf einer mit den Zielgruppen durchgeführten Interessenabwägung, wobei dem Tourismus und den damit verbundenen Freizeitaktivitäten im Gebiet Fähneren und Sigel ein grösseres Gewicht beigemessen wurden (siehe Kap. 3.2). Somit ergeben sich für den Kanton Appenzell Innerrhoden vier Gebiete, die als Wildruhezonen ausgeschieden und umgesetzt werden sollen. Die Perimeter dieser Wildruhezonen sind im Anhang 1 ersichtlich.

### 4.1 KURZBESCHREIBUNG DER WILDRUHEZONEN

#### Wildruhezone 1: Sonnenhalb

*Zielart:* Rothirsch

*Bedeutung:* Sonnenhalb ist der zentrale Winterestand für das Rotwild am Südhang (siehe Abb. 5). Es ist die einzige Wildruhezone mit dem Rothirsch als Zielart. Durch die Kanalisation der Schneeschuhläufer und Spaziergänger auf den erlaubten Wegen soll dieses Gebiet beruhigt werden, so dass die Tiere vermehrt aufs Offenland austreten. Dadurch äsen sie im Winter mehr auf den Weiden und weniger im Wald, so dass weniger Verbiss- und Schälsschäden durch den Hirsch in diesen Wäldern entstehen.



**Abbildung 5: Winterestände der Rothirsche**

Blaue Punkte: Aufenthaltsorte der im Rothirschprojekt Ostschweiz besenderten Rothirsche (GPS-Positionen) in den Winterhalbjahren 2015 - 2017 (Daten: ZHAW Wädenswil, Forschungsgruppe Wildtiermanagement).  
Hellblaue Fläche: Angenommener Gesamtwinterestand der Rothirsche im Wildraum

## **Wildruhezone 2: Chalberer**

*Zielarten:* Birkhuhn und Gämse

*Bedeutung:* Der Perimeter mit den Legföhrenbeständen umfasst ideale Lebensräume und Balzplätze für das Birkhuhn und ist zudem ein Winterzustand für die Gämse. Chalberer ist im stark touristisch genutzten Skigebiet der Ebenalp eines der letzten Rückzugsgebiete, wo die Tiere Ruhe finden. Das Befahren mit Tourenskis und von Skifahrern aus dem angrenzenden Skigebiet soll deshalb zukünftig unterbunden werden.

## **Wildruhezone 3: Marwees**

*Zielarten:* Gämse, Steinbock, Alpenschneehuhn

*Bedeutung:* Marwees ist ein idealer, an der Südflanke liegender Winterzustand für die Gämse. Heute befahren vereinzelt Skitourenfahrer dieses Gebiet. Im Sinne der Störungsprävention soll vermieden werden, dass hier eine Intensivierung der Nutzung durch Skitourenfahrer stattfindet und die gute Qualität dieses Winterlebensraums längerfristig gewährleistet bleibt. Eine offizielle Skitourenroute am Rande der Wildruhezone wurde ausgeschieden.

## **Wildruhezone 4: Brugger Wald**

*Zielarten:* Auerhuhn und Birkhuhn

*Bedeutung:*

Dieses Gebiet bildet sowohl durch seine Waldstandorte als auch durch seine Waldstrukturen das Herzstück der letzten Auerwildvorkommen innerhalb des Kantonsgebiets. Diese Vorkommen sind Teil einer Population, deren Verbreitungsschwerpunkt auf der Schwägalp im Kanton Appenzell Auser rhoden liegt. Das Auerhuhn ist eine national stark gefährdete Art mit einer sehr hohen nationalen Förderungspriorität. Es besteht schweizweit ein klarer Bedarf für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung dieser Art. Auch Appenzell Innerrhoden hat diesbezüglich eine Verantwortung. Die Auerhuhnvorkommen im Gebiet waren deshalb ein wichtiger Grund für die Ausscheidung des Waldreservates «Bruggerwald-Kronberg». Fast die ganze Fläche des Wildruhezonenumfegers «Bruggerwald» liegt innerhalb dieses Waldreservates.

Die Wälder sind intensiv mit angrenzenden Flach- oder gar Hochmooren verzahnt. Sie weisen eine üppige Bodenvegetation und ein grosses Heidelbeerpotenzial auf. Sie sind gut besonnt und dennoch nicht allzu steil. All diese Eigenschaften prädestinieren sie als Sommerlebensraum bzw. als Brut- und Aufzuchtgebiet des Auerhuhns. Wo die Waldstrukturen noch nicht genügend sind, werden sie seit Jahren mit gezielten, mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützten Holzschlägen verbessert. Während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit zwischen April und Juli ist das Auerhuhn am störungsempfindlichsten, weil die Jungtiere sich noch nicht vor Witterung und Fressfeinden in Sicherheit bringen können. Deshalb sind bis zum Hochsommer Störungen abseits der Wege so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Wildruhezonenumfeger liegt zwar ganz im eidgenössischen Jagdbanngebiet und zum grössten Teil in der Moorlandschaft Schwägalp. Ein Schutz vor Störungen bis zum Hochsommer wird dadurch aber nicht genügend gewährleistet. Die eidgenössische Jagdbanngebietsverordnung (SR 922.31) verbietet nämlich lediglich «das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen». Und der Standeskommissionsbeschluss über die Moorlandschaften (GS 454.001) schreibt nur für die Lebensraumkerngebiete vor, dass diese nur auf «bestehenden Wegen» begangen werden dürfen. Das Lebensraumkerngebiet der Moorlandschaft Schwägalp deckt aber nicht das ganze bis in den Sommer störungsempfindliche Gebiet des Wildruhezonenumfegers ab. Zudem befinden sich darin etliche Wege, welche bis in den Hochsommer nicht begangen werden sollen. Ferner ist gar nicht definiert, was unter «bestehenden Wegen» genau zu verstehen ist.

Mit der Wildruhezone 4 wird gegenüber dem aktuellen Schutzzumfang eine räumliche Klärung und eine inhaltliche Verbesserung erreicht.

Zur Vereinheitlichung, Verlängerung und klaren Signalisierung eines Wegegebots bis Ende Juni wird deshalb eine Wildruhezone innerhalb des Jagdbanangebietsperimeters ausgeschieden. Dies schafft klare Rahmenbedingungen, eine bis anhin fehlende Rechtssicherheit sowie den minimal notwendigen Schutz vor Störungen während der empfindlichen Brut- und Aufzuchtzeit.

## 4.2 GELTUNGSDAUER DER WILDRUHEZONEN

Das Winterhalbjahr stellt in unseren Breitengraden einen Nahrungseingpass für die meisten wildlebenden Säugetiere und Vögel dar. Auch wenn kein oder nur wenig Schnee liegt, ist die natürliche Äsung für einheimische Paarhufer wie Gämse, Steinbock, Reh oder Hirsch im Winter eiweiss- und energiearm bzw. faserreich. Deshalb bemessen sich die Geltungszeiten der Wildruhezonen nicht an den Schneemengen oder der Härte des Winters, sondern vielmehr an Phänologie und Tageslichtlänge.

- *Wildruhezone 1-3:* 15. Dezember – 15. April
- *Wildruhezone 4:* 15. Dezember – 30. Juni. Zum Schutz der Raufusshühner vor Störung während der heiklen Brut- und Aufzuchtzeit wird die Geltungsdauer im Bereich Brugger Wald bis 30. Juni ausgedehnt. Die Alpbewirtschaftung ist von den Einschränkungen nicht tangiert. Die Resultate der Erfolgskontrolle in der Wildruhezone in Appenzell Ausserrhoden bestätigen die Bedeutung des Wegegebots (Schlussbericht zhaw, Publikation geplant Frühjahr 2020).



**Abbildung 6:** Faserreiche und energiearme Nahrung in der vegetationslosen, schneefreien Winterzeit.

Foto: Ueli Nef

## 4.3 VORSCHRIFTEN INNERHALB DER WILDRUHEZONEN

- *Wege- und Routengebot:*

Generell gilt, dass alle im Netzplan abgebildeten offiziellen Wanderwege das ganze Jahr begangen werden können. Dies gilt für Einzelpersonen und Gruppen. Ausgenommen sind organisierte Anlässe, die schon jetzt je nach Personenzahl, Jahres- und Tageszeit sowie verwendeter Infrastruktur bewilligungspflichtig sind. Die Schliessung eines offiziell markierten Weges aus Sicherheitsgründen bleibt stets vorbehalten. Der Unterhalt der Wanderwege wird nicht eingeschränkt.

Die Wildruhezonen dürfen während der Geltungsdauer nur auf den im Plan bezeichneten und im Gelände offiziell markierten Wegen und Routen betreten werden. Das Verlassen der Wege

und Routen ist untersagt. Abgesehen von forst- und landwirtschaftlichen Zwecken und Unterhaltsarbeiten am Wegnetz, gilt das für alle Aktivitäten.

- *Leinenpflicht für Hunde:*

In den Wildruhezonen sind Hunde jederzeit an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hütehunde und Hunde in Sonderfunktionen (Polizei, jagdliche Nachsuche, Lawinen- und Rettungssuche).

- *Nutzung der Waldstrassen nur durch Anwohner:*

Auf den Strassen innerhalb der Wildruhezonen gilt das Recht analog Zubringerdienst, d.h. für die Eigentümer, Pächter und Mieter innerhalb des Perimeters hat die Wildruhezone in Bezug auf die Weg- und Liegenschaftsbenutzung keine einschränkenden Konsequenzen. Jedoch lediglich Anwohnern im direkten Zugang zu ihren Liegenschaften sowie Personen in Amtsfunktionen ist das Befahren der Strassen erlaubt.

- *Keine Einschränkung der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung:*

Die alp- und landwirtschaftliche Nutzung sowie die Waldbewirtschaftung sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen. Der Forstdienst kann Schlagbewilligungen mit Auflagen und Bedingungen versehen, um sicherzustellen, dass bei der Ausführung der forstlichen Eingriffe während der Geltungsdauer der Wildruhezonen die Wildtiere möglichst wenig beeinträchtigt werden.

#### 4.4 DURCHSETZUNG DER BESTEHENDEN VORSCHRIFTEN IM EIDG. JAGDBANNGEBIET SÄNTIS

Zielarten: Gämse, Steinbock, Alpenschneehuhn

Gemäss Art. 5 der Jagdbanngbietsverordnung (VEJ) ist das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen verboten. Dies wurde bisher durch Skitourenfahrer im Bereich Oberer Messmer / Sprüng nicht eingehalten. Gerade dort befindet sich jedoch einer der wichtigsten Wintereinstände für Gämsen und Steinböcke. Im Rahmen des vorliegenden Wildruhezonenkonzepts soll den Skitourenfahrern entgegengekommen werden, indem eine offizielle Skitourenroute (Aufstieg und Abfahrt) innerhalb des Eidg. Jagdbanngbiets Säntis zum Hüenerberg neu ausgeschieden wird (siehe Anhang 1, Karte 8). Übertretungen zu dieser offiziellen Route werden dafür neu geahndet. So soll dieser wichtige Wintereinstand innerhalb des Jagdbanngbiets beruhigt und die bestehenden Vorschriften umgesetzt werden.

#### 4.5 SPEZIALFALL GLEITSCHIRMFLIEGER

Abgesehen vom Verbot von Start- und Landeplätzen in den Eidgenössischen Jagdbanngbiets besteht keine rechtliche Grundlage zur Einschränkung des bemannten Flugverkehrs in Wildruhezonen. Massnahmen werden allesamt auf freiwilliger Basis umgesetzt.

Wildschutzgebiete für Hängegleiter mit einer individuellen minimalen Überflughöhe wurden in einem früheren Prozess mit der kantonalen Jagdverwaltung und der Fluggemeinschaft Alpstein (FGA) bereits auf freiwilliger Basis ausgeschieden (siehe Karte im Anhang 1). Diese sind etabliert und sollen beibehalten werden.

Die Wildschutzgebiete für Hängegleiter und die Perimeter der Wildruhezonen müssen nicht zwingend deckungsgleich sein, da sich die Flugaktivitäten ebenso im Sommerlebensraum der Wildtiere auswirken. Deshalb wird sich auch die Geltungsdauer unterscheiden: Wildruhezonen gelten im Normalfall

von Mitte Dezember bis Mitte April, das Einhalten der minimalen Überflughöhe soll weiterhin das ganze Jahr umgesetzt werden.

## 5 RECHTSGÜLTIGKEIT DER WILDRUHEZONEN

---

### 5.1 VERBINDLICHKEIT

Wildruhezonen können gesetzlich verankert und somit verbindlich ausgeschieden werden (Normstrategie; Übertretungen sind strafbar) oder sie können auf freiwilliger Basis (Appellstrategie) umgesetzt werden. Die Erfahrung in andern Kantonen zeigt sehr deutlich, dass Wildruhezonen, deren Umsetzung auf Freiwilligkeit beruht, kaum Wirkung zeigen. Die vorliegenden Resultate der Wirkungsanalyse zur Wildruhezone Appenzeller Hinterland haben aufgezeigt, dass die normative Handhabung gut funktioniert und sich die meisten Besucher an die Vorschriften und Weggebote halten.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden wird die Normstrategie verfolgt. Auch die Begleitgruppe unterstützt eine Normstrategie mit sehr grosser Mehrheit. Im diesbezüglichen Entscheidungsprozess wurde eine schweizweite Ämterumfrage zum Thema Appellstrategie vs. Normstrategie in WRZ mit vorgenommen. Insgesamt haben sich 15 Kantone zum Thema geäussert. Von den 15 Kantonen verfügen 13 Kantone über normative WRZ. Drei Kantone (GR, LU, TI,) geben dabei an, dass sie sowohl über normative als auch appellative Zonen verfügen. Der Kanton Zug verfügt ausschliesslich über appellative WRZ. Der Kanton Jura gibt an, keine WRZ ausgeschieden zu haben. Die Umfrageauswertung ergibt unweigerlich, dass Wildruhezonen ohne Normcharakter wenig bis keine Wirkung entfalten. So bezeichnet beispielsweise die Vertreterin des Kantons Zug, Amtsleiterin Priska Müller, die Wirkung der Wildruhezonen im Kanton Zug als «gering». Deutlich fällt auch das Ergebnis der Fachleute zur Frage aus, ob Wildruhezonen als bewährtes Instrument zur Reduktion von Schalenwildeinfluss auf den Wald gelten. Darauf antworten alle Kantone, die Wildruhezonen eingerichtet und etablierte Rotwildbestände aufweisen, mit «ja». Bezüglich der Wirkung von WRZ auf den Wildeinfluss im Winterlebensraum kann somit gesagt werden, dass die positive Wirkung nicht nur in der Fachliteratur aufgeführt und eingehend beschrieben wird, sondern auch von den zahlreichen Fachstellen und Ämtern erkannt und bestätigt wird. Dies gilt es hervorzuheben, da die ganze Massnahme F3 aus einem integralen Wald-Wild-Konzept stammt und somit als probates Mittel zur Minderung von unerwünschtem Wildeinfluss zu betrachten ist. Des Weiteren ergibt die Umfrage, dass 12 Kantone es nicht empfehlen, appellative WRZ auszuscheiden. Die Ämterumfrage ergibt auch, dass der appellative Umgang mit Wildruhezonen im Vollzug mindestens einen gleich hohen Aufwand mit sich bringt, als wenn die WRZ rechtsverbindlich bzw. normativ geregelt würden. Die Verwaltung würde also trotz erwiesenermassen geringer Wirkung mit hoher Arbeitsbelastung beschäftigt. Die bewohnten Gebiete der WRZ Sonnenhalb (Herrentüllen und Hintertüllen) wurden bereits im ersten Konzeptentwurf berücksichtigt. Indem die WRZ im besagten Gebiet an die nördliche Waldgrenze verlegt wurde, sind die betroffenen Liegenschaften nicht Teil der WRZ. Die WRZ Sonnenhalb dahingehend zu verkleinern, dass die Liegenschaften Vorderhalten und Gächten nicht mehr innerhalb der WRZ zu liegen kommen, würde eine WRZ Sonnenhalb obsolet machen. Diese Liegenschaften sind durch die WRZ in keinerlei Hinsicht eingeschränkt. Die Zufahrtsstrasse Halten-Spitz wird neu als Weg mit Wegegebot aufgeführt, so dass eine zusätzliche Verbindung zum Spitz bzw. zum Ochseneggweg geschaffen wird.

Am Beispiel der WRZ Appenzeller Hinterland, welche eine Fläche von 30km<sup>2</sup> bedeckt, wird die sehr gut funktionierende normative Handhabung aufgezeigt. Indem im Kanton Appenzell Ausserrhoden eine Sommer- und Winterregelung besteht, geht die gut akzeptierte WRZ Appenzeller Hinterland weit über die für Innerrhoden vorgesehene Lösung hinaus. Die Erfolgskontrollen der Wildruhezone Appenzeller Hinterland zeigen, dass die Balzaktivitäten des Birkwildes in dieser Region vorwiegend zwischen Dämmerungsbeginn und Sonnenaufgang stattfanden und dass die überwachten Balzplätze während

der Hauptbalzperiode praktisch täglich besetzt waren. An Tagen, an welchen Menschen im Bereich des Balzplatzes auftraten, sind balzende Birkhühner nach der Störung in keinem einzigen Fall auf den Balzplatz zurückgekehrt. Die Ergebnisse aus dem Appenzeller Hinterland belegen deutlich, dass die Lenkungsmaßnahmen so wie sie im vorliegenden WRZ-Konzept vorgesehen sind, auch entsprechende Wirkung entfalten können. Besonders erfreulich waren gemäss den Ausserrhoder Behörden die Funde des Auerhuhns in der Region Hochalp, wo davor länger keine Nachweise mehr erbracht werden konnten. Im Hinblick auf das Rotwild stellten die Ausserrhoder Behörden fest, dass das Rotwild nur in ruhigen Flächen auch tagsüber austritt. Dies obwohl Habitatanalysen zeigen, dass viele der offenen Flächen sehr gute Ressourcen bieten würden. Die GPS-Daten von drei besenderten Rothirschen zeigen anekdotisch, dass diese Flächen, falls überhaupt, eher in der Nacht besucht werden. Es ist davon auszugehen, dass die Rothirsche aufgrund der beträchtlichen Frequenz an Besuchern in diesen Kompartimenten am Tag nicht austreten. Beruhigte Austrittsflächen sind daher speziell im Winter auch am Tag wichtig, denn sind solche nicht gewährleistet, können Rothirsche vermehrt Schäden an Bäumen im Wald verursachen. Unter dem Titel «Ausblick» beschreiben die Autoren des Berichts zur Erfolgskontrolle Wildruhezone Südliches Appenzellerland folgendes:

*«In der Wildruhezone "Südliches Appenzeller Hinterland" funktioniert das Nebeneinander von Touristischer Nutzung und Schutz der Wildtiere in ihrem Winterlebensraum mit wenigen Ausnahmen gut. Damit das so bleibt, ist auch in Zukunft eine Erfolgskontrolle wichtig. Dadurch ist es möglich, veränderte Bedingungen zu erkennen und die Ausgestaltung der Wildruhezone laufend zu optimieren. Mit dem Bevölkerungswachstum und der entsprechenden Zunahme von Freizeitaktivitäten dürfte der Druck auf die Wildtiere und ihre Lebensräume auch in Zukunft steigen. Es ist deshalb wichtig, dass Wildtiere auch längerfristig vor Störung geschützt werden. Wie das Beispiel im Südlichen Appenzeller Hinterland zeigt, sind Wildruhezonen ein geeignetes Mittel dafür»*

## 5.2 RECHTSSETZUNGSPROZESS

Das Instrument der Wildruhezonen wird folgendermassen in der Gesetzgebung eingeführt:

**Kantonales Jagdgesetz:** Grundsätzliche Verankerung der Wildruhezonen

*Für die Gesetzesänderung ist die Abstimmung an der Landsgemeinde notwendig.*

**Kantonale Verordnung:** Perimeterausscheidung & Erlass Vorschriften

*Der Grosse Rat erlässt die entsprechende kantonale Verordnung. Die Inhalte der Verordnung (Wildruhezonen-Perimeter und Vorschriften) sind für die Abstimmung an der Landsgemeinde bereits klar definiert und der Bevölkerung bekannt.*

## 5.3 DAUER

Die gesetzliche Verankerung der Wildruhezonen ist zeitlich unbeschränkt. Die Wildruhezonen-Perimeter und -Vorschriften werden jedoch nach 10 Jahren in einem erneut partizipativen Prozess überprüft und gegebenenfalls revidiert.

# 6 UMSETZUNG

---

## 6.1 KOMMUNIKATION UND SENSIBILISIERUNG

Die Bedeutung einer breit abgestützten Kommunikation ist erkannt. Mit einer der entsprechenden Projektphase angepassten Kommunikationsstrategie soll die Bevölkerung in Sachen WRZ sensibilisiert



und informiert werden. Eine transparente und offene Kommunikation ist dabei oberstes Gebot. Die Bevölkerung soll spüren, dass der Prozess partizipativ ausgerichtet ist. Mit der frühzeitigen Veröffentlichung des vorliegenden Konzepts, zeigt die Verwaltung Transparenz. Es soll nicht der Eindruck entstehen, eine «Katze im Sack» kaufen zu müssen. Die Kommunikationsstrategie ist darauf ausgerichtet, der Bevölkerung insbesondere das Folgende zu erläutern:

- Wildbiologische Notwendigkeit
- Instrument der Wildschadensverhütung (waldbauliche Notwendigkeit)
- WRZ als partizipativ entstandenes Gemeinschaftswerk

Die *Sensibilisierungskampagne* wird in drei Phasen projektstandbezogen aufgegliedert:

### 1. Projektphase

Massnahme	Zeitpunkt
Partizipativer Erarbeitungsprozess in den Begleitgruppen	stattgefunden
Medienarbeit im AV	Lanciert (1. Artikel am 26. Januar 2019)
Medienarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Medien (Regionaljournal, TVO, etc.), Nutzung sozialer Netzwerke	Geplant ab Januar 2021
Erste Gespräche mit Hauptmann des betroffenen Bezirks Schwende inkl. Rückmeldung des BR Schwende	Stattgefunden im Februar 2020
Information Patentjägerverein	Frühjahr 2021
Vorträge und Referate bei Vereinen und politischen Organisationen	Geplant ab Frühjahr 2021

### 2. Abstimmungsphase

Im Winter 2021/2022 wird die Medienpräsenz aktiv gestaltet und forciert. Dabei sollen alle Interessensvertreter (Holzkorporationen, Bauernverband, Patentjägerverein, Naturschutzverbände, Pilzverein, Sportclubs, etc.) sowie auch touristische Leistungsträger (Bergbahnen, Bergwirteverein, etc.) und die Arbeitsgruppe bzw. die verantwortlichen Regierungsräte (Lenkungsausschuss) zu Wort kommen. Im Rahmen der Anhörung zum Wildruhezonkonzept haben alle in der Begleitgruppe involvierten Interessensvertreter zugestimmt, das vorliegende Konzept im Vorfeld der Landsgemeinde-Abstimmung zu unterstützen. Der SAC wird mit seinen Kanälen Informationen zu den WRZ und den erfreulichen Prozess publizieren und evtl. in AI Exkursionen zu diesem Thema durchführen.

Die Standeskommission ist für die politische Meinungsbildung zuständig. Standeskommissionsmitglieder besuchen die Landsgemeindeveranstaltungen im Vorfeld der Landsgemeinde 2022.

### 3. Betriebsphase

In der Betriebsphase ist die Signalisation im Gelände von zentraler Bedeutung. Die WRZ werden in den Internetportalen [www.wildruhezonen.ch](http://www.wildruhezonen.ch), [swisstopo.ch](http://swisstopo.ch), und auf der Seite von Appenzellerland Tourismus aufgeschaltet. Entsprechende Flyer werden in Restaurants, Hotels, Ämtern, Bergbahnen und bei der Touristinfo aufliegen. Die Skitourengehänger werden über das neu geschaffene Routenangebot am Hüenerberg aktiv informiert.

## 6.2 SIGNALISATION

Die Eingangspforten der Wildruhezonen werden mit Tafeln versehen. Auf den Tafeln sind der Perimeter der Wildruhezone, die offiziell ausgeschiedenen Wege und Routen sowie die geltenden Vorschriften ersichtlich. Zudem wird auf die Bedeutung der Wildruhezonen für die Wildtiere im Sinne der Sensibilisierung hingewiesen.

Die offiziellen Wege und Routen sind im Gelände gut gekennzeichnet.

Die Signalisation und die Gestaltung der Tafeln entsprechen den Vorlagen des Bundes gemäss der Publikation „Wildruhezonen: Markierungshandbuch“ (BAFU 2016)

## 6.3 KONTROLLEN / BEFUGNISSE

Die Erfahrungen in vielen Kantonen zeigen, dass – zumindest in den ersten Jahren – regelmässig durchgeführte Kontrollen wichtig sind, damit sich die Beachtung der Vorschriften in der Bevölkerung etabliert. Der Vollzug wird durch die Jagdaufsichtsorgane gem. JaV sichergestellt bzw. durch den Grossen Rat in der entsprechenden Verordnung festgelegt.

# 7 ERFOLGSKONTROLLE

---

## 7.1 UMSETZUNGSKONTROLLE

Diese Ebene der Erfolgskontrolle beinhaltet die Beurteilung zur Einhaltung der Vorschriften. Diese Beurteilung erfolgt gutachtlich durch die Jagdverwaltung pro Wildruhezone anhand folgender Kriterien:

1. Anzahl geahndete Verstösse gegen die Wildruhezonen-Vorschriften
2. Regelmässige Beobachtung von Spuren im Schnee abseits der offiziellen Wege und Routen

## 7.2 WIRKUNGSANALYSE

Gemäss dem Pro Natura-Bericht zur Wirkungskontrolle von Wildruhezonen (Hummel 2017) werden bisher in der Schweiz kaum systematische Wirkungsanalysen durchgeführt. Der Hauptgrund ist, dass quantitative Wirkungsanalysen mit guter Aussagekraft kostspielig sind. Dennoch ist es wichtig, die Wirkung der Wildruhezonen auf die Wildtiere belegen zu können. Nur mit einer Erfolgskontrolle können Wildtiermanagement-Massnahmen optimiert und die längerfristige Bereitschaft der Bevölkerung, Einschränkungen in Kauf zu nehmen, sichergestellt werden.

Die Aufnahme der Ausgangssituation vor Einrichtung der Wildruhezonen ist zwingend, um aussagekräftige Resultate zu bekommen. Deshalb ist die Wirkungsanalyse bereits im Vorfeld zu planen. Eine gute Grundlage dafür liefert Hummel 2017.

Aus den oben genannten Gründen wird eine Wirkungsanalyse der Wildruhezonen im Kt. AI von Beginn weg aufgelegt. Diese beschränkt sich jedoch auf zwei Gebiete:

1. Wildruhezone Sonnenhalb: Hier soll die Hypothese bestätigt werden, dass Wildruhezonen einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der Verbiss- und Schältschäden durch den Hirsch haben kann, indem die Tiere vermehrt das Offenland aufsuchen und weniger Energie durch Verbiss von jungen Bäumchen kompensieren müssen.

Methodik:

- a. Aufnahmen zur Raumnutzung der Rothirsche mittels Gegenhangbeobachtungen und mittels Fotofallen. Diese Aufnahmen und die entsprechenden Auswertungen liegen in der Verantwortung der Jagdverwaltung und werden wenn möglich im Rahmen von Forschungsarbeiten durchgeführt. Die Ausgangslage ist mit den Resultaten aus dem Forschungsprojekt «Rothirsche Ostschweiz» und der Dissertation von Sascha Wellig bereits gut dokumentiert.
  - b. Verdichtung des Stichprobennetzes zu den Verbiss- und Schälaufnahmen inner- und ausserhalb der Wildruhezone. Diese Aufnahmen und die entsprechenden Auswertungen liegen in der Verantwortung des Oberforstamts.
2. Wildruhezone Bruggerwald: Eine Analyse zur Wirksamkeit der forstlichen Lebensraumaufwertungsmassnahmen ist bereits aufgegleist. Die Wirksamkeit der Wildruhezone lässt sich gleichzeitig überprüfen, wobei eine Abgrenzung der Bedeutung der Lebensraumaufwertungen und der –beruhigung schwierig werden wird.

Methodik: Auerhuhn- und Birkhuhnmonitoring.

Für die detaillierte Entwicklung der Wirkungsanalyse werden die Resultate der Erfolgskontrolle im Kt. AR berücksichtigt, welche in einer populärwissenschaftlichen Publikation im Frühjahr 2020 veröffentlicht wurden.

Zeitplan									
	Start Aug. 18	Nov.19 /März 20	April/ Mai 20	Mai/Juni 20	Dez./Jan. 2020/2021	2. Session 2021	3. Session 2021	Landsgemeinde 2022	Nach Landsgemeinde 2022
Erarbeitung 1. Version WRZ-Konzept und -perimeter durch Projektgruppe, mit Einbezug der Begleitgruppe (2 Workshops)									
Vorbereitung Rechtssetzungsprozess									
Einbezug Lenkungsausschuss und Standeskommission: Genehmigung Konzept, Auftrag Erarbeitung Gesetzesvorlage									
Vernehmlassung (BG und weitere Akteure)									
Einbezug Lenkungsausschuss									
Finalisierung WRZ-Konzept nach Vernehmlassung									
Entscheid Standeskommission und Antrag Gesetzesänderung an Grossrat									
Sensibilisierung- und Informationskampagne	Gemäss 6.1 (Kommunikation)								
1. Lesung Grosser Rat am 29.03.2021									
Überarbeitung nach 1. Lesung GR									
2. Lesung Grosser Rat am 21.06.2021									
Abstimmung Landsgemeinde									
Erlass kantonale Verordnung Grosser Rat									

## 8 ZEITPLAN BIS ZUR INKRAFTSETZUNG

## 9 LITERATUR

Arnold W. (2002): Der verborgene Winterschlaf des Rotwildes. Der Anblick 2: 28-33.

BAFU (2016): Wildruhezonen: Markierungshandbuch. Vollzugshilfe zur einheitlichen Markierung. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1627. 48 S.

Boldt A. (2014): Beurteilungshilfe für Schneesport Routen in Schutzgebieten für Wildtiere. Faunalpin, Bern. Im Auftrag des BAFU.

Graf R., Rempfler T., Bächtiger M. & Robin K. (2009): Grundlagen zur Ausscheidung von Wildruhezonen im Kanton Appenzell Innerrhoden. ZHAW, Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement WILMA, Wädenswil.

Hummel S. (2017): Wirkungskontrolle von Wildruhezonen. Pro Natura Bericht, Basel, 48 S.

Ingold P. (2005): Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere. Haupt, Bern, pp. 516.

Meile P. (2015): Die Steinwildkolonie im Alpstein – Massnahmen zur langfristigen Sicherung. Im Auftrag des ANJF St. Gallen.

Rehnus M., Bollmann K., Schmatz D.R., Hackländer K. & Braunisch V. (2018): Alpine glacial relict species losing out to climate change: the case of the fragmented mountain hare population (*Lepus timidus*) in the alps. *Global Change Biology*, 24, 7: 3236-3253

Robin K., Bächtiger M., Boldt A., Graf R., Liechti T., Rempfler T. & Suter S. (2010): Praxishilfeeinstru- ment zur Ausscheidung von Wildruhezonen. Im Auftrag des BAFU.

Thiel D., Signer C., Graf R., Wellig S., Nef. U., Nigg H., Elmiger A., Ammann A. (2018): Rothirsch in der Ostschweiz. Abschlussbericht des interkantonalen Forschungsprojekts in der Ostschweiz der Jahre 2014-2017. Hrsg: Kantone SG, AI, AR, ZHAW Wädenswil.

## ANHANG 1: KARTEN

---

- **Karte 1:** Wintereinstände und Brutplätze der Zielarten
- **Karte 2:** Touristische Nutzung im Winter
- **Karte 3:** Übersichtskarte Wildruhezonen
- **Karte 4-7:** Wildruhezonen inkl. Kurzbeschreibung
- **Karte 8:** Offizielle Skiroute im Eidg. Jagdbanngebiet Säntis
- **Karte 9:** Schongebiete Gletscherm

## ANHANG 2: PROTOKOLLE DER BEGLEITGRUPPENSITZUNG

---

### PROTOKOLL 1. BEGLEITGRUPPEN-SITZUNG ZUR UMSETZUNG DER MASSNAHMEN ZUR MINDERUNG DER STÖRUNGEN VON WILDTIEREN DURCH FREIZEITAKTIVITÄTEN

#### Im Rahmen des Konzepts „Wald & Hirsch im Eidg. Jagdbanngebiet Säntis und Umgebung“

**Datum:** 24. Januar 2019, 19.00 – 22.00, Hotel Hecht, Appenzell

#### Zusammensetzung Begleitgruppe

Eingeladen wurden Vertreter folgender Institutionen:

- Alpsteinclub
- Appenzellerland Tourismus AI
- Bäuerinnenverband AI
- Bauernverband AI
- Bergbahnen
- Bergwirteverein
- Fluggemeinschaft Alpstein
- Holzkorporationen
- Patentjägerverein AI
- Pilzverein AI
- Pro Natura St.Gallen – Appenzell
- RMC Appenzell
- Schweizer Alpenclub SAC, Sektionen St. Gallen und Säntis
- Schweizer Bergführerverband SBV
- Sport- und Wanderclub Brülisau
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
- Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaft
- Wald Appenzell
- Wanderweg-Delegierte der Bezirke
- WWF Appenzell / St. Gallen

#### Ziele der 1. Begleitgruppen-Sitzung

- Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen im Wald und Eidg. Jagdbanngebiet
1. Besprechung Vorschlag der Verwaltung
- Wildruhezonen-Konzept
2. Beginn des partizipativen Prozesses
  3. Bereinigung Grundlagen
  4. Inputs zu möglichen Wildruhezonen

## Traktanden

<b>Begrüssung</b>	Bauherr Ruedi Ulmann
<b>Einführung und Einbettung in das Wald-Hirsch-Konzept für das Eidg. Jagdbanngebiet Säntis und Umgebung</b>	Externe Projektleiterin Nicole Imesch
<b>Neue Bewilligungspraxis von Anlässen im Wald und in empfindlichen Lebensräumen (Massnahme F2)</b> - Präsentation Vorschlag der Verwaltung - Diskussion	Oberförster Albert Elmiger
<b>Wildruhezonen-Konzept (Massnahme F3)</b> - Einführung zu Bedeutung, rechtliche Grundlagen, geplantes Vorgehen zur Ausscheidung der Wildruhezonen - Präsentation Karten - Gruppenarbeiten: Verifizierung der Grundlagenkarten und Besprechung möglicher Wildruhezonen anhand der Flächen mit Interessenskonflikten - Vorstellen der Resultate im Plenum - Letzte Voten - Weiteres Vorgehen	Gruppen-moderation: <i>Gruppe 1:</i> Ueli Nef / Norman Nigsch <i>Gruppe 2:</i> Ralph Etter / Martin Attenberger <i>Gruppe 3:</i> Nicole Imesch / Guido Buob
<b>Schlussfazit</b>	Landeshauptmann Stefan Müller

### Neue Bewilligungspraxis von Anlässen im Wald und in empfindlichen Lebensräumen (Massnahme F2)

Das neue Merkblatt wurde allen Teilnehmern verteilt und durch Oberförster Albert Elmiger erläutert.

#### Rückmeldungen der Begleitgruppe

- Traditionelle Anlässe (z.B. Alpstobeten auf Potersalp) sollen weiterhin nicht bewilligungspflichtig sein.
- Pronatura: Durch Vollzugskontrollen soll überprüft werden, ob allfällige mit einer Bewilligung verbundene Auflagen auch eingehalten werden.
- SAC-Skitouren-Organisation: Nicht Regeln aufstellen, die nicht durchsetzbar sind.
- Der Umgang mit Fluggeräten (Modellflieger, Drohnen, Gleitschirme, Helikopter) muss klar geregelt sein. Daniel Graf von der Fluggemeinschaft Alpstein würde sich für weitere Gespräche zur Verfügung stellen.
- Weshalb ist die Bewilligungspflicht-Limite bei 20 Personen angesetzt? Könnte auch höher (30 Personen) sein, angepasst an Klassengrösse.

### Wildruhezonen-Konzept (Massnahme F3)

Input von Nicole Imesch siehe Power-Point-Präsentation in der Beilage.

#### Rückmeldungen der Begleitgruppe im Plenum

- Helikopterüberflüge stören nicht nur die Wildtiere, sondern auch den Tourismus. Gibt es gesetzliche Grundlagen zur Einschränkung der Helikopter- und Gleitschirmüberflüge und Abflüge/Landungen?
- o Antwort: Es gibt keine gesetzlichen Einschränkungsmöglichkeiten für den Überflug, nicht einmal im Eidgenössischen Jagdbanngebiet. Abflug und Landung ist in der Jagdbanngebietsverordnung eingeschränkt. Einschränkungen des Überflugs basieren auf Freiwilligkeit.

- Wie wurde die Nutzungsintensität ermittelt? Wurde die „Beurteilungshilfe für Schneesport Routen in Schutzgebieten für Wildtiere (Boldt 2014) berücksichtigt?
- Antwort: Die Nutzungsintensität wurde qualitativ anhand der Erfahrungen und anhand der Schneesportart ermittelt. Die Beurteilungshilfe wurde noch nicht berücksichtigt, der Hinweis wird verdankt. Der Zusatznutzen dieser Berechnung der Intensität muss jedoch sorgfältig mit dem nicht unerheblichen Zusatzaufwand abgewägt werden.
- Weshalb finden sich Birkhühner auf dem stark frequentierten Kronberggipfel, wenn sie doch störungsempfindlich sind?
- Antwort: Auch wenn sie noch vorkommen, ist der nutzbare Lebensraum durch die touristische Störung sicherlich eingeschränkt. Zudem beobachtet man auch bei Wildtieren einen Gewöhnungseffekt gegenüber Störungen, aber nur wenn sie berechenbar sind wie z.B. auf bestimmten ausgewiesenen Routen.
- Die offiziellen Routen müssen klar gekennzeichnet sein auf den Plänen.
- Antwort: Wird noch ergänzt.
- Sollen offizielle Wanderwege durch die Wildruhezonen gesperrt werden?
- Antwort: Prinzipiell soll ein Wegegebot und nicht ein Betretungsverbot in den Wildruhezonen gelten.

### **Resultate Gruppenarbeit 1**

*Moderation:* Ueli Nef / Norman Nigsch

*Verifizierung der Grundlagenkarten und weitere Bemerkungen:*

- Wildruhezonen sind für Bergführer kein Problem, es gibt genügend Alternativen.
- Die Signalisierung muss klar und gut platziert sein.
- Die Geltungsdauer soll fix sein, unabhängig der Schneelage.
- Es braucht Leinenpflicht in den WRZ.
- Bei Schneeschuhläufern besteht das Problem der ungenügenden Kontrollen
- Das Entwicklungskonzept Kronberg bietet Chancen.
- Die Geltungsdauer bis 30.6. für Brutplätze der Rauhfusshühner beisst sich mit den Sömmerungszeiten. Zudem gibt es einen Interessenskonflikt mit dem Blütenprachtweg Kronberg.
- Wegegebot statt Betretungsverbot wird begrüsst.
- Wie sollen die Bestimmungen der WRZ in der Praxis umgesetzt werden? Verteilung von Bussen?

*Besprechung möglicher Wildruhezonen anhand der Flächen mit Interessenskonflikten:*

- Fläche 1, Sonnenhalb-Ahorn: Einverstanden mit WRZ zwischen den beiden offiziellen Winterwanderwegen.
- Fläche 2, Ebenalp - Schäfler: Problematisch sind insbesondere die Gleitschirmflieger und Kletterer ab April.
- Fläche 3, Marwees – Sigel: Plattenbödeli / Sigel / Chüeboden und Bogartenlücke offen lassen, ansonsten einverstanden.
- Fläche 4, Forst: bestehende Skitour offen lassen, ansonsten einverstanden.
- Fläche 5, Eidg. Jagdbanngebiet, Region Säntis – Mesmer: Oberer Mesmer tabu → Himmelsleiter sollte aber Begehbar sein (Zustieg Hüenerberg)
- Fläche 6, Rotsteinpass – Widderalp: Kein wirklicher Interessenskonflikt vorhanden.
- Fläche 7, Eidg. Jagdbanngebiet, Region Dorwees – Herz: Schutz für Rauhfusshühner, v.a. Auerwild, wichtig. Startplatz Kronberg → Abflugrichtung Süden sollte nicht gefährdet sein, Schneeschuhroute Kronberg → Kronberg-Rundgang sollte möglich bleiben.

## **Resultate Gruppenarbeit 2**

*Moderation:* Ralph Etter / Martin Attenberger

*Verifizierung der Grundlagenkarten und weitere Bemerkungen:*

- Es sollte die Möglichkeit bestehen, auch *neue* Skitourenrouten in einer WRZ auszuscheiden.
- Es braucht eine zeitliche Begrenzung der Überflüge. Die Flughöhe ist jeweils schwierig einzuschätzen. Für diese Thematik braucht es noch bilaterale Gespräche.
- Die Einhaltung der Routen ist weniger bei Touristen als bei Einheimischen das Problem.
- Erfahrungen aus AR: Aus touristischer Sicht sind die WRZ problemlos, die Erfahrungen sind nur positiv. Der Vollzug wird jedoch zu wenig gemacht, d.h. Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben (Wegegebot und Betretungsverbot).
- Land- und forstwirtschaftliche und jagdliche Aktivitäten sollten durch die WRZ eigentlich keine Einschränkungen erfahren.
- SAC: Es muss nicht auf jedes Bedürfnis eingegangen werden. Dafür sollen die ausgewiesenen Korridore genügend, z.B. 50 m, breit sein. Dann müssen nicht alle immer dieselbe Spur benutzen. Man hat so mehr Freiheiten.
- Es besteht die Möglichkeit, dass Routen im Winter nur für den Aufstieg, nicht aber für die Abfahrt erlaubt sind. So z.B. in AR von der Steinfluh über die Alp Gerstenschwend. Dort ist es sonnenexponiert und die angrenzenden Wälder und Waldrandbereiche sind für das Wild wichtig. Der Aufstieg erfolgt langsam und wirklich in einem schmalen Korridor. Dürfte dort auch abgefahren werden würde der befahrene Bereich aufgrund der grossen Steilheit zu breit.

*Besprechung möglicher Wildruhezonen anhand der Flächen mit Interessenskonflikten: [Bemerkung: Es wurde nicht alles besprochen, da für die Verifizierung der Grundlagenkarten viel Zeit verwendet wurde.]*

- Hochmoor zwischen Klosterspitz und der Alp Wasserschaffen (Neuenalp) sollte in der WRZ liegen.
- Fläche 4, Forst: Der Fänerenspitz ist insofern «problematisch», da er nicht lawinengefährlich ist und deshalb auch begangen werden kann, wenn es «im Alpstein» zu gefährlich ist. Er ist aufgrund dessen und aufgrund der Schönheit der Routen sehr attraktiv.
- Fläche 7, Eidg. Jagdbanngebiet, Region Dorwees – Herz: Es soll nicht so sein, dass man zum «Gesetzesbrecher» wird, wenn man die Chammhaldenroute im Winter begeht. Auf der Potersalp WRZ mit Geltungsdauer bis 30.6. nur im Wald und Waldrandgebiet möglich. Umgang mit Blumenführungen Kronberg klären. Koordination mit AR wichtig.

## **Resultate Gruppenarbeit 3**

*Moderation:* Nicole Imesch / Guido Buob

*Verifizierung der Grundlagenkarten und weitere Bemerkungen:*

- Ergänzungen von Skitourenrouten
- Interessenskonflikt im Bezirk Oberegg höchstens in der Region Haggentobel mit Schneeschuhläufern

*Besprechung möglicher Wildruhezonen anhand der Flächen mit Interessenskonflikten:*

- Fläche 1, Sonnenhalb-Ahorn: Einverstanden mit WRZ, auch bis Taleingang, wenn Winterwanderweg als offizielle Route ausgeschieden wird, inkl. Verbindungsweg von unterem zu oberem Weg (bei Helchen). Waldnutzung darf nicht eingeschränkt werden, ist jedoch bezüglich Kommunikation heikel. Das Ziel dieser WRZ wäre insbesondere die Einschränkung der Schneeschuhläufer abseits der Wege.



- Fläche 2, Ebenalp - Schäfler: Schäfler muss begehbar bleiben. Route bei Filder ausscheiden, falls eine WRZ zwischen Garten und Neuenalp zu liegen kommt.
- Fläche 3, Marwees – Sigel: Einverstanden, sofern bestehende Skitourenrouten beibehalten werden können. Verlängerung bis 30.6. in Birkhuhnbrutgebieten bei der Alp Sigel höchstens im Wald und Waldrandgebiet umsetzbar. Ab 1. Mai fährt Sigelbahn.
- Fläche 4, Forst: Forstseeli auch bei Schneeschuhläufern sehr beliebt. Geeignete WRZ mit Ziel Störungsprävention, da heute noch relativ ruhiges Gebiet.
- Fläche 5, Eidg. Jagdbanngebiet, Region Säntis – Mesmer: Oberer Mesmer ist für alle (Wildtiere und Tourenskifahrer) sehr attraktiv. Die Intensität der Tourenskifahrer ist jedoch nicht sehr hoch. Das Verständnis für die Beruhigung dieses Teils des Jagdbanngebiets ist vorhanden, jedoch besteht Skepsis zur Aufhebung der Route Oberer Mesmer. Die Ausscheidung einer offiziellen Säntisabfahrtsroute zur Seealp ist zwingend für die Akzeptanz.
- Fläche 6, Rotsteinpass – Widderalp: Kein wirklicher Interessenskonflikt vorhanden, da keine Skitouren am Südhang.
- Fläche 7, Eidg. Jagdbanngebiet, Region Dorwees – Herz: Die Aktivitäten um die Chammhaldenhütte dürften nicht unterbunden werden. Bei einem Wegegebot müssen alle bestehenden Wanderwege berücksichtigt werden. Unter diesen Voraussetzungen einverstanden mit WRZ bis 15.4. Bis 30.6. zum Schutz der Raufusshühner ist insbesondere wegen der landwirtschaftlichen Nutzung schwierig. Wenn, dann ein Wegegebot in einem limitierten Gebiet, z.B. im Herz. Wichtig ist hier zudem die Koordination mit AR.

#### Letzte Voten im Plenum

- In den WRZ in OW/NW sind auf Wanderwegen Transport- und Sportgeräte verboten. Es wird gewünscht, dass dies in AI nicht so gehandhabt wird.
- Wie sieht der Prozess bei etwaigen zukünftigen Anpassungen der WRZ-Flächen aus?
  - o Antwort: Es gilt das Prinzip der Planbeständigkeit. Sollte es zu Anpassungen kommen, soll dies mit demselben partizipativen Prozess ablaufen.
- Das Konzept für die Wildruhezonen soll der Begleitgruppe im Vorherein zur nächsten Begleitgruppensitzung im Frühsommer 2019 zugestellt werden.
- Können die vorgestellten Karten der Begleitgruppe noch zugestellt werden?
  - o Antwort: Die Grundlagenkarten ja, nicht aber die Karte mit den Flächen mit Interessenskonflikten, da sonst das Risiko besteht, dass diese Flächen als Vorschlag für die Wildruhezonen an die Öffentlichkeit kommen. Dies soll vermieden werden.
- Bezüglich Handlungsbedarf im Bezirk Oberegg soll mit dem zuständigen Bezirksrat das Gespräch gesucht werden.
- Bezüglich Einschränkungen des Flugverkehrs für Gleitschirmflieger wird mit Daniel Graf, dem Vertreter der Fluggemeinschaft Alpstein und mit dem Schweizerischen Hängegleiterverband eine bilaterale Sitzung vereinbart.

## PROTOKOLL 2. SITZUNG BEGLEITGRUPPE ZUR UMSETZUNG DER MASSNAHMEN F2 + F3

<b>Datum, Ort</b>	11.06.2019, 19:30 bis 21:00 Uhr, Hotel Hecht, Appenzell
<b>Moderation</b>	Nicole Imesch, Beraterin Jagd
<b>Projektgruppe</b>	Ueli Nef, Jagd- und Fischereiverwalter Albert Elmiger, Oberförster Rahel Mettler, Leiterin Landwirtschaftsamt Guido Buob, Geschäftsführer Appenzellerland Tourismus AI Christof Huber, Departementssekretär / Leiter Amt für Raumentwicklung Keine Teilnehmerliste vorhanden
<b>Übrige Teilnehmer</b>	- Alpsteinclub
<b>Einladung ging an:</b>	- Appenzellerland Tourismus AI
	- Bäuerinnenverband AI
	- Bauernverband AI
	- Bergbahnen
	- Bergwirteverein
	- Fluggemeinschaft Alpstein
	- Holzkorporationen
	- Patentjägerverein AI
	- Pilzverein AI
	- Pro Natura St.Gallen – Appenzell
	- RMC Appenzell
	- Schweizer Alpenclub SAC, Sektionen St. Gallen und Säntis
	- Schweizer Bergführerverband SBV
	- Sport- und Wanderclub Brülisau
	- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
	- Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Wirtschaft
	- Wald Appenzell
	- Wanderweg-Delegierte der Bezirke
	- WWF Appenzell / St. Gallen
<b>Entschuldigt</b>	Ruedi Ulmann, Bauherr Stefan Müller, Landeshauptmann
<b>Protokoll</b>	Norman Nigsch, Berater Wald

### Begrüssung

Ueli Nef entschuldigt die an diesem Abend unabhkömmlichen Mitglieder des Lenkungsausschusses. Er macht eine kurze Rückschau auf die Tätigkeiten und Projektergebnisse in der Zeitspanne seit der 1. Begleitgruppensitzung. Im Hinblick auf das Haupttraktandum des Abends (Massnahme F2: Konzept Wildruhezonen) bemerkt Ueli Nef, dass der nun vorliegende Vorschlag einen Kompromiss darstellt, der aus Sicht der Projektgruppe einen für alle Betroffenen gangbaren Weg aufzeigt und dem Landsgemeindebeschluss von 2009 nach wie vor Rechnung trägt. Wenn nicht alle Beteiligten bereit sind, in ihrem Verantwortungsbereich Zugeständnisse zu machen, dürfte es in naher Zukunft in AI keine Wildruhezonen geben.

Im Anschluss daran informiert Nicole Imesch über Ziele und Ablauf des Abends.

## 1. Stand Wald-Hirsch-Konzept AI

Die Projektgruppenmitglieder berichten über den Stand des Massnahmenvollzugs in ihren Fachbereichen. Es sind dies:

Albert Elmiger	Waldwirtschaft
Ueli Nef	Jagd
Rahel Mettler	Landwirtschaft
Nicole Imesch	Freizeitnutzung, Kommunikation

Details hierzu finden sich in der angehängten Präsentation.

## 2. Massnahme F3 – Ausscheidung von Wildruhezonen

Details zu folgenden Punkten finden sich ebenfalls in der Präsentation:

- Zielsetzungen
- Rechtliche Verankerung
- Geplante Massnahmen
- Herleitung der ausgeschiedenen Gebiete

### Diskussion:

Thema	Frage/Input aus Plenum	Antwort Projektgruppe (PG)
Entfernung Stacheldraht (Nachtrag zu Umsetzungsstand Konzept)	Es gibt Gebiete (z.B. Felsabstürze), in denen der Stacheldraht zwingend zum Schutz des Weideviehs erhalten werden muss. (Sepp Inauen, Vertreter Landwirtschaft)	PG: Der Einwand ist berechtigt, eine entsprechende Ausnahme bei steil abfallenden Felsen wurde bereits im Konzept formuliert. Stacheldraht ist heute aber vielerorts im Einsatz, wo er durch einen elektrischen, die Wildtiere weniger gefährdenden Zaun ersetzt werden kann. Das ist Sinn und Zweck der Massnahme L2.
WRZ 1 Sonnenhalb	Warum ist hier die nördliche Grenze nicht identisch mit dem Wegverlauf? (Adrian Hochreutener, SAC)	PG: Bei der Ausscheidung der Flächen hat man wenn immer möglich versucht, die Grenzen so zu ziehen, dass eine einfache Orientierung im Gelände möglich ist. Im vorliegenden Fall erschien die Krete die bessere Lösung zu sein als die ebenfalls gut erkennbare Strasse.
Zu wenig und zu kleine WRZ	Die sowohl zahlen-, als auch flächenmässig deutliche Reduktion der Wildruhezonen im Vergleich zu den diskutierten Flächen an der 1. Begleitgruppensitzung ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Die Argumentation der Alp Sigel, aber auch für das Gebiet Fähnerenspitz kann nicht überzeugen (Ruedi Angehrn, Vertreter WWF).	PG: Bei der Auswahl der Flächen und der Festlegung der Grösse spielten sowohl die Machbarkeit, als auch die wildbiologische Sinnhaftigkeit eine entscheidende Rolle. Die Ausscheidung von

WRZ soll nicht einem Bazar gleichkommen, wo das Feilschen im Vordergrund steht. Das Gebiet Fährnerspitz war bereits ein Streitpunkt beim 1. Versuch zur Ausscheidung von WRZ im Jahre 2009. Hier spielt die Freizeitnutzung heute eine derart grosse Rolle, dass sich das Rad kaum mehr zurückdrehen lässt. Hier hat das Machbarkeitskriterium den Ausschlag für den Verzicht gegeben. Zudem besteht ein erklärtes Projektziel darin, die Freizeitnutzungen zu kanalisieren und konzentrieren, im Gegenzug jedoch andere, wertvolle Gebiete auf lange Sicht ruhig zu erhalten. 2009 war das Wegverbot der Stein des Anstosses (Ruedi Angehrn).

Fährnerspitz

Das Gebiet Fährneren spielt für Alpine Rettungsübungen eine wichtige Rolle. Heute ist der Einsatz von Hunden oder Lichtquellen kein Problem. Mit der Ausscheidung einer WRZ würde sich dies ändern, was aus Sicht der Rettungsorganisationen problematisch ist. (Bruno Inauen, Vertreter Alpine Rettung).

Die Sperrung des Gebietes Fährnerspitz ist kaum möglich. Die Freigabe im Sinne einer Konzentration der Nutzungen ist hier deshalb gut vertretbar. Vielmehr müsste im Gebiet nördlich des Seealpsees die Ausscheidung einer WRZ in Betracht gezogen werden (Patric Hautle, Wegmacher AI).

Hänge oberhalb Seealpsee

PG: Süd- und südost-exponierte Flächen sind für wildlebende Huftiere im Winter zwar sehr interessant, im vorliegenden Fall scheint die Störung (Skitourenfahrer, Winterwanderer) im Zeitraum Mitte Dez. – Mitte April jedoch nicht gegeben.

WRZ 1, Sonnenhalb

PG: Gibt es hier seitens der anwesenden Organisationen grundsätzliche Bedenken?

Nein.

WRZ 2, Chalberer

Im Bereich der Skihütte sollte der Perimeter dahingehend angepasst werden, als dass die Grenze entweder direkt am Fuss der Felswand oder oberhalb der Wand verläuft (A. Fritsche).

PG: Macht Sinn, wird angepasst. Dem Wunsch, eine Route quer durch die WRZ freizugeben, kann nicht entsprochen werden. Die vorgesehene Wildruhezone ist sehr klein und eine Route durch das Gebiet würde den Nutzen bzw. die Beruhigung des Winterlebensraums für Gams- und Birkwild verunmöglichen.

WRZ 3, Marwees

Aus Sicht der Nutzer besteht hier kein Konfliktpotential (A. Fritsche).

PG: Bei guten Schneebedingungen im Frühjahr sind vom Widderalp-sattel her zunehmend mehr Firngleiter unterwegs. Diese Nutzung steht im Konflikt mit 80 – 130 Gämsen, die hier ein gutes Wintereinstandsgebiet vorfinden.

Marwees kann in Bezug auf die Wegführung als Muster-Beispiel für eine WRZ betrachtet werden (Ruedi Angehrn).

WRZ 4, Brugger  
Wald

Die WRZ-Grenzen müssen identisch mit dem Verlauf des Wald-Weide-Zauns Potersalp sein (B. Inauen, Vertreter Waldbesitzer).

PG: Hinweis macht Sinn. Zaunverlauf wird mit GPS erfasst und in den Plänen entsprechend berücksichtigt.

Der Weg zwischen Löchli und Herz war bereits einmal im offiziellen Bergwegnetz, weshalb eine Reaktivierung dieses Wegabschnitts gerechtfertigt ist (B. Inauen).

Anstatt die ehemalige Linienführung des Weges wieder aufzunehmen, soll die Verbindung zur ganz in der Nähe verlaufenden Alpstrasse hergestellt werden (P. Hauke)

Macht der heute bereits bestehende Schutz, den das Jagdbanngebiet bietet, die Ausscheidung dieser WRZ nicht überflüssig? (A. Fritsche)

PG: Der Schutz des Auerhuhns, insbesondere die wichtige Schonung der Brutplätze im späten Frühjahr ist mit den Schutzbestimmungen des Banngebietes nicht ausreichend gegeben. Ein wirksamer Schutz kann nur durch ein Aufrechterhalten des Wegegebotes in dieser sensiblen Zeitspanne (Aufzucht der Küken) gewährleistet werden.

Gesetzesvollzug  
Eidg. Jagdbann-  
gebietsverord-  
nung VEJ

PG: Das Gebiet des Oberen Mesmer ist aus Sicht der wildlebenden Huftiere von grosser Bedeutung, weshalb hier künftig ein deutlich grösseres Gewicht auf den Vollzug der bereits bestehenden Bestimmungen gelegt werden soll, auch wenn das in der Praxis nicht immer einfach sein wird. Dies bedeutet, dass im Jagdbanngebiet nur offiziell ausgeschiedene Skitourenrouten befahren werden dürfen. Offizielle Routen werden deshalb neu definiert (siehe Karten in der Präsentation), dafür bleibt der Obere Messmer künftig geschlossen für Tourenskifahrer. Dem Einwand von A. Neff, Alp Sigel, dass beim Fehlen von Schnee hier ein grossflächiges Begehen möglich ist, ist zu entgegnen, dass das weitaus grössere Problem die Skifahrer darstellen, die sich hier immer bei guten Schneeverhältnissen im Frühjahr einfinden.

Gleitschirm-  
schongebiete

Warum decken sich die Areale der Gleitschirmschongebiete nicht besser mit den vorgeschlagenen WRZ?

PG: Gleitschirmfliegen ist in der Regel erst ab dem Frühjahr (April) von Bedeutung. Die Schongebiete wurden deshalb zum Schutz der Sommereinstände eingerichtet. Diese haben sich bewährt, weshalb man an den bestehenden Abmachungen auch in Zukunft festhalten will.

Die technische Entwicklung geht auch in der Gleitschirmfliegerei weiter. So dürfte es bald einmal Navigationsgeräte geben, die

eine einfache Orientierung und damit eine noch besser Rücksichtnahme auf sensible Lebensräume möglich machen. Deshalb sollte man in Bezug auf das Gleitschirmfliegen in der Vollzugsverordnung die Flächen so definieren, damit sie dieser Entwicklung Rechnung tragen, d.h. möglichst klarer Grenzverlauf (Daniel Graf, Fluggemeinschaft Alpstein).

Moorlandschaften

Allenfalls gibt es die Möglichkeit, bei der Ausscheidung der WRZ auch die Berührungspunkte zu den Moorlandschaften noch besser auszuarbeiten (D. Graf).

PG: wird geprüft.

Appell- oder Normstrategie

PG: Wildruhezonen können gesetzlich verankert und somit verbindlich ausgeschieden werden (Normstrategie) oder sie können auf freiwilliger Basis (Appellstrategie) umgesetzt werden. Die PG ist klar für die Normstrategie, die Erfahrung in andern Kantonen zeigt sehr deutlich, dass Wildruhezonen, deren Umsetzung auf Freiwilligkeit beruhen, kaum Wirkung zeigen.

Die WRZ sollten auf Appellen seitens der Behörden aufbauen und nicht per Gesetz verordnet werden (B. Inauen). Beim Hängegleiten funktioniert das offensichtlich auch ohne gesetzliche Basis (A. Fritsche).

Die Erfahrungen zeigen überdeutlich, dass Freiwilligkeit nichts anderes als ein Papiertiger ist (Christian Meienberger, Pro Natura).

Klare, verbindliche Regelungen sind wichtig, sonst erzielen sie keine Wirkung (Adrian Hochreutener, SAC SG).

Die meisten Hängegleiter sind sich gar nicht bewusst, dass es sich bei den Schonzonen nicht um eine Gesetzesbestimmung handelt. Vielleicht auch darum, weil das Befliegen solcher Gebiete bei Wettbewerben mit Punkteabzügen geahndet wird. Florian Sutter, Fluggemeinschaft Alpstein FGA).

In der PG ist man sich aber schon heute im Klaren, dass man Hättegern-Schutzgebiete, die bestenfalls bei Bauvorhaben und Veranstaltungen von Relevanz sind, wie das heute teilweise in andern Kantonen (VS, ZG) der Fall ist, in AI nicht möchte. Dann lässt man es besser ganz bleiben.

Allgemeines Votum:

Die hier gemachten Vorschläge und das gewählte Vorgehen werden von Seiten der Bergbahnen Kronberg begrüsst und geniessen die volle Unterstützung der Bahnverantwortlichen (Markus Wetter, Bergbahnen Kronberg).

Vollzug

Wie stellt man sich bei den Verantwortlichen den Vollzug der WRZ-Verordnung vor? Was wird bei der Landsgemeinde entschieden, was im Grossen Rat? (A. Fritsche)

PG: Zum aktuellen Zeitpunkt ist Einiges noch nicht im Detail geklärt. Die Idee ist, dass in der Landsgemeinde die Gesetzesgrund-

lagen geschaffen und im Grossrat die Inhalte der Verordnung bestimmt werden. Die Perimeter und die Vorgaben zu den geplanten Wildruhezonen werden jedoch vorgängig zum Erlass der Verordnung definiert, sodass zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Landsgemeinde diesbezüglich Klarheit herrscht.

Die kantonale Praxis in anderen Bereichen zeigt, dass der Inhalt von Vollzugsverordnungen zum Zeitpunkt der Abstimmung in der Landsgemeinde bekannt ist (Herr Sutter Fefi). Er würde ein solches Vorgehen begrüßen.

PG: Bei zukünftigen Revisionen der Verordnung bzw. der Wildruhezonen-Perimeter ist wiederum ein partizipatives Vorgehen vorgesehen.

### **3. Massnahme F2 – Neue Bewilligungspraxis von Anlässen im Wald und in empfindlichen Lebensräumen**

Die geplante Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens hat in einem Punkt eine kleine Einschränkung erfahren: Das Zusammenführen sämtlicher Informationen auf einen einzigen Link lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt im Geodatenportal technisch nicht umsetzen. Bis auf weiteres muss man sich die Grundlagen zu den empfindlichen Lebensräumen (Wald, Jagdbanngebiet, Moorlandschaften, Naturschutzzonen), die man für die Eingabe im Meldformular benötigt, jeweils über das Aufrufen des jeweiligen Layers zusammensuchen. Ansonsten konnten alle Anliegen, auch diejenigen die aus der 1. Begleitgruppensitzung hervorgegangen sind, im Neuvorschlag untergebracht werden. Die Massnahme F2 kann man somit in den Projektakten als erledigt ablegen. In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass es auch in der Vergangenheit nur in ganz seltenen Fällen zu Rekursen von Seiten der Antragsteller kam und diese stets zu einer Lösung führten, die letztlich eine Durchführung der Veranstaltung möglich machten. Die jetzt erfolgte Überarbeitung führt jedoch zu einer Vereinfachung des Verfahrens, was ja auch die Intention dieser Massnahme war.

Das angepasste Antragsformular ist inzwischen auf der Homepage [www.ai.ch](http://www.ai.ch) aufgeschaltet.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Aus Sicht der Projektgruppe ist es wichtig, dass der Prozess zur Ausscheidung von Wildruhezonen jetzt nicht unnötig ins Stocken gerät. „Man muss das Eisen schmieden solange es heiss ist.“ Jetzt sind alle Akteure im Boot und auf einem guten Wissensstand. Diese gute Ausgangslage gilt es zu nutzen, indem man jetzt die nächsten Schritte in die Wege leitet:

- Bereinigung Vorschlag Wildruhezonen nach Inputs Begleitgruppe
- Einbezug Lenkungsausschuss
- Vernehmlassung Wildruhezonen-Konzept im Herbst 2019
- Finalisierung Wildruhezonen-Konzept
- Vorbereitung Anpassungen Gesetz und Richtplan
- Abstimmung an Landsgemeinde 2021

